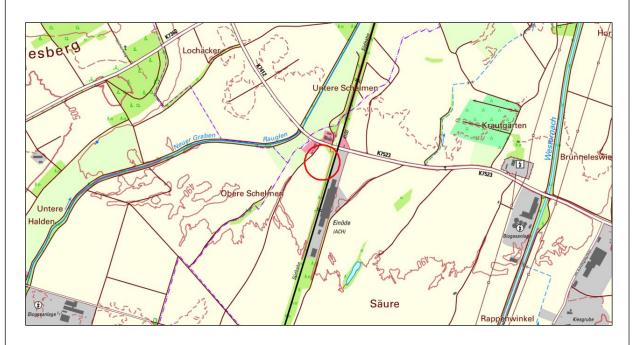


Amt für Stadtplanung und Baurecht

# Flächennutzungsplan 2015 Teiländerung 15 "Freiflächen-PV Einöde" in Achstetten

- 09.10.2023 -



## Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Laupheim







**BURGRIEDEN** 



LAUPHEIM



**MIETINGEN** 



## RECHTSGRUNDLAGEN

#### Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I S. 221)

#### Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I S. 176)

#### Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

#### Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung vom 24. Juli 2000, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBI. S. 229, 231)



# **VERFAHRENSVERMERKE**

1.	Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim	§ 2 (1)	am	20
2.	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 (1)	am	20
3.	Auslegungsbeschluss durch den gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim		am	20
4.	Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1)	am	20
5.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Teiländerung 15 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom20	§ 3 (1)	von bis	2020
6.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Teiländerung 15 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom20	§ 4 (1)	von bis	20
7.	Abwägungs- und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim		am	20
8.	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	§ 3 (2)	am	20
9.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teiländerung 15 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom20	§ 3 (2)	von bis	20 20
10.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Teiländerung 15 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom20	§ 4 (2)	von bis	2020
11.	Feststellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim		am	20
12.	Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde	§ 6 (1)	am	20
13.	Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung	§ 6 (5)	am	
Lauph	neim, den20			der VVG ngo Bergmann



# RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten V	erung 15 ("Freiflächen-PV Einöde" in Achstetten) des erwaltungsgemeinschaft Laupheim ergibt sich aus der er Geltungsbereich ist mittels roter Blockbandierung
Laupheim, den20	Vorsitzender der VVG Oberbürgermeister Ingo Bergmann
AUSFERTIGUNGSVERM	IERK
PV Einöde" in Achstetten, bestehend aus dem Planzeichnung in der Fassung vom	des Flächennutzungsplans für die Fläche "Freiflächen- Textteil in der Fassung vom20 und der  D, dem Feststellungsbeschluss des Gemeinsamen einschaft Laupheim vom20 zu Grunde lag
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgefü	ihrt.
Laupheim, den20	Vorsitzender der VVG Oberbürgermeister Ingo Bergmann



## FNP-Teiländerung 15 "Freiflächen-PV Einöde"

Änderung des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim (wirksam seit 12.06.2006) für den Bereich:

- "Freiflächen-PV Einöde" in Achstetten / Sonderbaufläche

Der Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim ist seit Juni 2006 rechtswirksam. Auf Grund neuer planerischer Voraussetzungen ist eine Teiländerung notwendig. Vorgesehen ist die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik" anstelle von Flächen für die Landwirtschaft. Die Teiländerung umfasst eine Fläche von rund 0.69 ha.

### 1.1 Anlass der Planung / Planungserfordernis

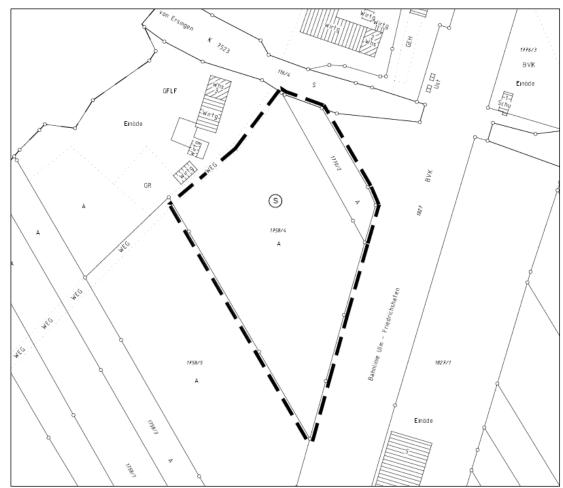
Mit Blick auf die sich stetig weiterentwickelnden Gesetze zum Klimaschutz wird deutlich, dass in der räumlichen Planung auf diesen Bereich ein besonderes Augenmerk zu richten ist. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien kann ein wichtiger Beitrag zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen geleistet werden. Außerdem zeigt sich durch die Geschehnisse in der Ukraine, dass eine Energieunabhängigkeit ebenfalls ein wichtiges Ziel für die Zukunft sein kann. Dabei spielen insbesondere die erneuerbaren Energien, wie Sonnen- und Windenergie, eine zentrale Rolle.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt ein privater Investor die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Achstetten. Der dafür vorgesehene Planbereich wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Um die geordnete Entwicklung und Erstellung der Solarmodule sowie der erforderlichen Einrichtungen wie Wechselrichter, Trafostation und Speichermodule sicherzustellen, hat die Gemeinde Achstetten die Aufstellung des Bebauungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Einöde" beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik" vor. Der wirksame Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim stellt für das Plangebiet derzeit Flächen für die Landwirtschaft dar. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, weshalb eine Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans 2015 erforderlich ist.



## 1.2 Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Einöde"



Entwurf des Bebauungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Einöde" vom 12.06.23, ohne Maßstab

## 1.3 Darstellung im Flächennutzungsplan 2015 (Bestand)

Planzeichnung: Teiländerung 15 "Freiflächen-PV Einöde" Bestand i. d. F. vom 12.06.2006

Im bestehenden Flächennutzungsplan 2015 wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

## 1.4 Geplante Darstellung in der Teiländerung (Neuplanung)

Planzeichnung: Teiländerung 15 "Freiflächen-PV Einöde" Änderung i. d. F. vom 09.10.2023

Der Teiländerungsbereich 15 sieht die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik" vor.



## 1.5 Hinweise, Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

#### 1.5.1 Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. Auf § 20 (zufällige Funde) sowie auf § 27 (Ordnungswidrigkeiten) des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

#### 1.5.2 Altlasten

Im Plangebiet ist keine Altlastenverdachtsfläche bekannt.

#### 1.5.3 Überschwemmungsbereiche

Die Planfläche liegt außerhalb des HQ<sub>100</sub>- bzw. HQ<sub>extrem</sub>-Bereichs.

### 1.6 Alternativenprüfung

Gemäß Energieatlas Baden-Württemberg liegt das Plangebiet auf einer Gemarkung mit benachteiligten Teilflächen. Die installierte Leistung von PV-Freiflächenanlagen im Bestand auf der Gemarkung Achstetten beläuft sich lediglich auf 0 – 0,5 MW. Zusätzlich wird die Fläche durch die Einstufung als Seitenrandstreifen einer Bahnlinie als geeignet bewertet.

In der Flurbilanz 2022 wird das Plangebiet der Vorbehaltsflur I mit der Wertstufe II zugeordnet. Die Böden im Plangebiet sind damit als landbauwürdige Flächen eingestuft, die einer landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Auf Grund der Lage an einer Bahnlinie kommt dem Bereich aber eine besondere Privilegierung zu. Außerdem ist zu erwähnen, dass die Fläche durch die Bahnschienen und die nördlich verlaufende K 7523 bereits vorbelastet ist. Zudem befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnschienen ein Recyclingunternehmen mit dem Schwerpunkt Eisen- und Metallschrotten. Insofern stellt das Plangebiet einen idealen Standort für eine Freiflächen-PV-Anlage dar, da hier kein Vorstoß in die freie Landschaft vorgenommen wird, sondern vorhandene Nutzungen lediglich arrondiert werden.

## 1.7 Planungsrechtliche Vorgaben

#### 1.7.1 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg

Gemäß Raumstrukturkarte des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (2002) liegt die Gemeinde Achstetten (Mittelbereich Laupheim) im sogenannten ländlichen Raum im engeren Sinne in der Region Donau-Iller. Folgende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan finden Beachtung in der vorliegenden Flächennutzungsplan-Teiländerung:



- 1.1 G Die Entwicklung des Landes ist am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen zu halten.
- Die Versorgung des Landes mit Rohstoffen, Wasser und Energie und eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen sind sicherzustellen; die Bedürfnisse und Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen sind angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind eine verantwortungsvolle Nutzung und ein an der Regenerations- und Substitutionsfähigkeit ausgerichteter Verbrauch von Naturgütern anzustreben, abbauwürdige Vorkommen zu sichern sowie die Wiedernutzung von Altstoffen, der Anbau nachwachsender Rohstoffe und der Einsatz Energie sparender Technologien zu fördern.
- 2.4.3 G Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.
- 4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- 4.2.2 Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.
- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.
- 5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.



#### 1.7.2 Regionalplan Donau-Iller (Entwurf zur Anhörung vom 06.12.2022)

Durch die Lage in der Region Donau-Iller gilt für Achstetten der Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller. Der Regionalplan befindet sich derzeit in Fortschreibung. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, wesentliche Änderungen für Achstetten sind allerdings nicht zu erwarten, weshalb sich in diesem Teiländerungsverfahren direkt auf die Fortschreibung des Regionalplanes bezogen wird. In ihm sind folgende Ziele und Grundsätze enthalten, die bei der Teiländerung beachtet werden:

- A I G (7) Der Klimaschutz sowie die Vorsorge vor den Folgen des Klimawandels sollen als wichtige Querschnittsaufgaben bei allen Planungsentscheidungen in der Region verstärkt und frühzeitig Berücksichtigung finden.
- A II 2 G (1) Der ländliche Raum der Region Donau-Iller soll in seiner Funktionsfähigkeit gesichert und insbesondere in den dünn besiedelten Randbereichen der Region durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse gesichert und gestärkt werden.
- B I 2.1 G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
  - G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.
- B I 3 G (1) Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten und, wo erforderlich, wenn möglich wiederhergestellt werden. Bodenbelastungen sollen gemindert werden.
- B V 2 G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.
  - G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.



B V 2.2 G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

## 1.8 Umweltbelange

1.8.1 Umweltbericht

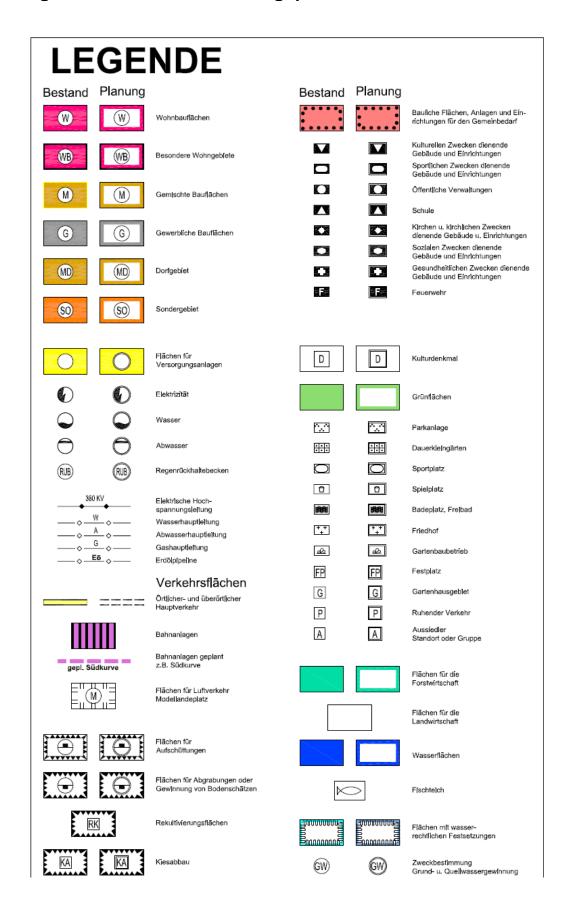
folgt

1.8.2 Artenschutz

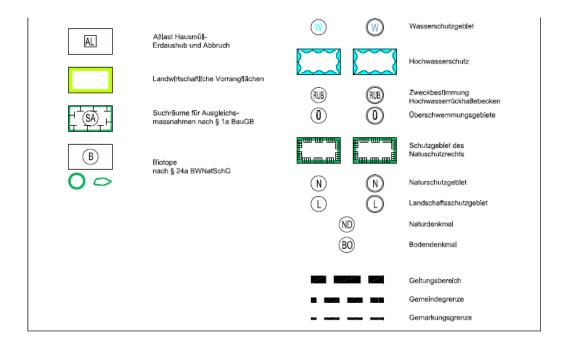
folgt



### 1.9 Legende zum Flächennutzungsplan







## 1.10 Anlagen

folgt